

Schulvertrag

zwischen der gGmbH Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg,
vertreten durch einen Geschäftsführer des
Privaten Evangelischen Ganztagsgymnasiums Bad Marienberg

*(auszufüllen durch **die Eltern/Erziehungsberechtigten**)*

und dem/der Schüler/Schülerin.....

geb. am Konfession:

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten

Herrn / Frau

wohnhaft:

Telefon: Telefax:

E-Mail:

§1

(auszufüllen durch die Schule)

Der Schulträger nimmt o. g. Schüler/Schülerin

mit Wirkung vom: in die Jahrgangsstufe

des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg auf.

§2

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- 1. die Konzeption des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg**
- 2. das Leitbild der gGmbH Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg**
- 3. die Teilnahme am Mittagessen**

§3

Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber hinaus oder davon abweichend erlassenen Vorschriften.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sowie bei Volljährigkeit der/die Schüler/Schülerin selbst sind verpflichtet, der Schulleitung Krankheiten und Behinderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Schulträger, vertreten durch die Schulleitung, verpflichtet sich im Rahmen der Möglichkeiten auf die besondere Situation des / der betroffenen Schülers /Schülerin Rücksicht zu nehmen und diesen/diese zu fördern.

Für Schäden jeglicher Art, die dem/der betroffenen Schüler/Schülerin sowie dessen/deren Eltern/Erziehungsberechtigten wegen unterlassener Meldung gesundheitlicher Beeinträchtigungen entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen; eine Haftung des Personals und der übrigen Schüler des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg scheidet ebenfalls aus.

Die gGmbH Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg, als Schulträger, will den Schülern helfen, Wertebewusstsein zu entwickeln durch:

- Teilnahme am Religionsunterricht
- Formen des dialogischen Miteinanders von Christen und Nichtchristen, Nichtbehinderten und Behinderten in der Schulgemeinschaft.

Das Evangelische Gymnasium Bad Marienberg erfüllt seinen Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Eltern/Erziehungsberechtigten und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.

§4

Der/die Schüler/Schülerin ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß den im §2 aufgeführten Regelungen mitzuwirken. Der/die Schüler/Schülerin ist insbesondere verpflichtet,

1. die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele zu achten und nach Kräften zu deren Verwirklichung beizutragen,
2. am Unterricht und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
3. die Hausordnung einzuhalten,
4. an dem gemeinsamen Mittagessen bis zum Ende der Sekundarstufe I teilzunehmen.

§5

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben den/die Schüler/Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten, sie sind ferner im Hinblick auf die in § 2 genannten Vertragsbestandteile insbesondere verpflichtet,

1. die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele zu achten und nach Kräften zu deren Verwirklichung beizutragen
2. den/die Schüler/Schülerin zur Beachtung der Schulordnung wie auch auf der Homepage der Schule veröffentlicht anzuhalten,
3. sich im Förderverein oder auf andere Weise in und für die Schule zu engagieren.

§6

Für das verpflichtende Mittagessen tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten die Kosten.

§7

An dem Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg wird für alle Schüler/Schülerinnen Religionsunterricht erteilt. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verpflichtend und versetzungsrelevant. Ethikunterricht findet nicht statt.

§8

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf sonstige Gegenstände, die auf dem Schulgelände zurückgelassen werden.

Die Schüler/Schülerinnen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Tätigkeit der Schülervertretung) sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die Schüler/Schülerinnen verursachen, haften diese oder auch ihre Eltern/Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären, dass sie für den/die Schüler/Schülerin eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch Deckung für Haftpflichtfälle im schulischen Zusammenhang bietet.

§9

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären ihr Einverständnis für die verpflichtende Nutzung von Tablets (z.Zt. iPads) ab der Jahrgangsstufe 9.

§10

Der Schulvertrag wird abgeschlossen mit dem Ziel, dem/der Schüler/Schülerin den erstrebten Schulabschluss, die Allgemeine Hochschulreife zu ermöglichen, hierbei orientiert die Schule sich an europäischen Standards.

§11

Der Schulvertrag endet

1. mit der Entlassung des / der Schülers /Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der/die Schüler/Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule nach den für diese geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen müsste,
3. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt,
4. in beiderseitigem Einvernehmen.

§ 12

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. den/die volljährige(n) Schüler/Schülerin erfolgt durch schriftliche Abmeldung. Sie ist nicht an eine Frist gebunden. Der Schulträger kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen.)

1. insbesondere, wenn nach Beendigung der Orientierungsstufe die zuständige Klassenkonferenz keine gymnasiale Schullaufbahneempfehlung ausspricht.

Der Schulbetreiber kann ohne eine Frist den Vertrag aus wichtigem Anlass schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach schriftlicher Abmahnung:

2. die Eltern/Erziehungsberechtigten oder der/die Schüler/Schülerin sich vorsätzlich gegen die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule verhalten und gegenüber Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
3. die Eltern/Erziehungsberechtigten oder der/die Schüler/Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist,
4. wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten oder der/die Schüler/Schülerin schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

§13

Bei Eintritt der Volljährigkeit eines / einer Schülers /Schülerin wird dieser Schulvertrag mit dem/der Schüler/Schülerin fortgesetzt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten des / der volljährigen Schülers / Schülerin bleiben darüber hinaus Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit des / der Schülers / Schülerin.

§ 14

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Sollte dies keinen Erfolg haben, so ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zu treffen inwieweit § 11 Anwendung findet.

§ 15

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen.

Bad Marienberg, den _____

Für die gGmbH Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg

Schüler / Schülerin

Eltern / Erziehungsberechtigte
zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter